
Kostenersatz für die Beiziehung von Hilfskräften (§ 30 GebAG)

1. Das Unterlassen einer Äußerung zum Gebührenantrag des Sachverständigen oder ihre Beschränkung auf einzelne Punkte nimmt dem Rekurs einer Partei zwar nicht die Beschwer, führt aber dazu, dass die Überprüfung der Gebührenentscheidung sachlich eingeschränkt wird. Die unterbliebene Erstattung von Einwendungen gegen die Gebührenpositionen nach § 31 Abs 1 Z 1, 3 und 5 GebAG betrifft den disponiblen Tatsachenbereich und steht daher einer Überprüfung im Rechtsmittelweg entgegen.
2. Wenn die Tätigkeit der Sachverständigen aus seinem Verschulden unvollendet geblieben ist, hat er nach § 25 Abs 3 GebAG keinen, sonst nur einen Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechende Gebühr. Diese Bestimmung stellt nicht auf eine inhaltliche Unvollständigkeit, sondern auf eine verfahrensrechtliche Unvollendetheit der Sachverständigentätigkeit ab. Ob das Gutachten für die im Verfahren relevanten Fragen eine ausreichende Grundlage darstellt, kann im Gebührenbestimmungsverfahren nicht entschieden werden. Beweiskraft, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens sind im Gebührenbestimmungsverfahren nicht zu beurteilen. Der Sachverständige hat selbst dann Anspruch auf Gebühren, wenn ihm ein Fehler unterlaufen sein sollte. Nur dann, wenn ein Gutachten völlig unbrauchbar in dem Sinn ist, dass eine Erfüllung des Gutachtensauftrags gar nicht zu erkennen ist, dürfen Gebühren nicht zugesprochen werden.
3. Für eine Gebührenkürzung wegen Erörterungsbedürftigkeit müssen die Mängel des Gutachtens einzige Ursache für die Gutachtenserörterung sein.
4. Nach § 30 Z 1 GebAG sind dem Sachverständigen die Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beiziehung nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. Dabei ist die Voraussetzung der unumgänglichen Notwendigkeit insoweit teleologisch einzuschränken, dass die Verwendung von Hilfskräften keine höheren Kosten verursacht, als sie ohne deren Beiziehung betragen hätten. Dies wird schon dadurch dargetan, dass der Stundensatz der Hilfskräfte deutlich niedriger ist als jener des Sachverständigen. Ob andere Sachverständige Gutachten ohne Beiziehung von Hilfskräften erstellen und geringere Gebühren verzeichnet haben, ist nicht entscheidungswesentlich.

5. **Es ist hinreichend, wenn der Sachverständige die Art der Verrechnung der Hilfskräfte beschrieben und einen Ausschnitt aus dem Leistungsverzeichnis, gegliedert nach Mitarbeitern, Leistung, Datum, Stundenanzahl und Stundensatz, vorgelegt hat.**
6. **Die Argumentation der Entscheidung des OLG Wien vom 10. 12. 2015, 14 R 133/15p, SV 2016/1, 30, dass bei Beauftragung eines Unternehmens, an dem der Sachverständige beteiligt ist, mit Hilfskraftarbeiten die Kosten der Hilfskräfte um die Hälfte zu kürzen seien, ist den Beiträgen von Mandl, SV 2016/2, 66, N. Raschauer, SV 2016/2, 74, Krammer, SV 2016/2, 79, und Rant, SV 2016/2, 80, folgend abzulehnen.**

OLG Linz vom 12. August 2016, 1 R 44/16w

Mit Zeichnungsschein vom 26. 1. 2006 erwarb die Klägerin das von der Beklagten entwickelte und angebotene Anlageprodukt, ein langfristig mit Fremdwährungen finanziertes Pensionsvorsorgemodell unter Beteiligung der Nebenintervenientinnen.

Mit der am 3. 3. 2012 eingebrachten Klage begehrte die Klägerin von der Beklagten die Zahlung von € 212.000,- Zug um Zug gegen Übernahme aller Rechte und Pflichten aus den Rentenversicherungen mit der ersten Nebenintervenientin und der zweiten Nebenintervenientin sowie die Feststellung der Haftung der Beklagten für alle Schäden, Folgen und Nachteile aus Fremdwährungsverlusten aus der Abdeckung des Kredits bei der zweiten Nebenintervenientin, welcher aus Anlass der Zeichnung des Pensionsvorsorgemodells vergeben wurde.

Mit Beschluss vom 2. 8. 2012 bestellte das Erstgericht N. N. zum Sachverständigen und trug ihm auf, Befund und Gutachten zur Eignung des in der Produktbroschüre Beilage ./1 beschriebenen Pensionsvorsorgemodells zu erstatten.

Der bestellte Sachverständige erstattete ein ausführliches, insgesamt 103 Seiten umfassendes Gutachten, in dem er abschließend zum Ergebnis kam, dass die Modellrechnung in der Produktbroschüre Beilage ./1 irreführend sei und dass die weiteren Produktunterlagen nicht von vornherein für einen Laien verständlich seien. Für dieses Gutachten begehrte der Sachverständige Gebühren von insgesamt € 30.000,-, die er erläuterte und wozu er mehrere Beilagen, darunter – nach Mitarbeitern, Leistung, Datum, Stundenanzahl und -satz gegliederte – Leistungsverzeichnisse vorlegte.

Die dritte Nebenintervenientin äußerte sich zur Gebührennote dahin gehend, dass die verzeichneten Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht nachvollziehbar seien, wozu der Sachverständige unter Hinweis auf die Erläuterungen zur Gebührennote und die diesem angeschlossenen Beilagen sowie auf Lehre und Rechtsprechung Stellung nahm.

Am 12. 9. 2014 erstattete der Sachverständige über Auftrag des Erstgerichts eine schriftliche Stellungnahme zu den Fragen der zweiten Nebenintervenientin und der Beklagten zum Gutachten, in der er zusammengefasst bei

seiner im schriftlichen Gutachten dargestellten Einschätzung der Produktbroschüre blieb. Hierfür verzeichnete er Gebühren von insgesamt € 11.559,-.

Die Beklagte äußerte sich zu dieser Gebührennote dahin gehend, dass die Gebühr für das Ergänzungsgutachten zu mindern sei, weil der Sachverständige (zum Teil mangels Befähigung) in den Randziffern 284 bis 288, 291, 292, 295 bis 297, 316, 328, 332 und 334 des Ergänzungsgutachtens den Gutachtensauftrag nicht vollständig erledigt habe. Der Sachverständige habe sich zum Privatgutachten von A. nicht geäußert. Wenn er Fragen nach Wahrscheinlichkeiten nicht beantworten könne, hätte er unmittelbar nach dem Gutachtensauftrag auf seine mangelnde Befähigung hinweisen müssen. Außerdem habe er die unumgängliche Notwendigkeit der Beiziehung von Hilfskräften nicht dargelegt und sei nicht nachvollziehbar, wofür Hilfskräfte in einem unverhältnismäßig hohen Ausmaß (58,17 Stunden) herangezogen worden seien. Das Ergänzungsgutachten stehe in keinem angemessenen Verhältnis zu den verzeichneten Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften, so dass die Kosten für die Beiziehung der Hilfskräfte auf ein angemessenes Verhältnis zu senken seien. Andere Sachverständige, die sich in Parallelverfahren mit der Plausibilität desselben Anlagemodells auseinandergesetzt hätten, hätten wesentlich geringere Gebühren verrechnet. Der Sachverständige möge daher aufgefordert werden, seinen Gebührenanspruch genau darzulegen.

Der Sachverständige bestritt, den Gutachtensauftrag unvollständig erledigt zu haben, und nahm zu den Einwendungen im Einzelnen Stellung. Die Beiziehung der Hilfskräfte, deren Ausbildung und Tätigkeit er im Einzelnen beschrieb und zu deren Tätigkeit er einen Ausschnitt aus einem Leistungsverzeichnis – gegliedert nach Mitarbeitern, Leistung, Datum, Stundenanzahl und -satz – vorlegte, sei unumgänglich notwendig gewesen. Er habe die ihm von der N.-GmbH verrechneten und von ihm zu zahlenden Leistungen ohne Aufschlag in Rechnung gestellt. Die Verhältnismäßigkeit seiner Gebühren zu den Gebühren anderer Sachverständiger sei keine Voraussetzung für die Anwendung des GebAG.

Am 2. 2. 2016 zeigten die Klägerin und die Beklagte dem Erstgericht an, Ruhen des Verfahrens vereinbart zu haben.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen für die Erstattung des schriftlichen Gutachtens mit € 28.150,- und für die schriftliche Gutachtenserörterung mit € 11.559,-.

Den Zuspruch der Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften zur Erstattung des schriftlichen Gutachtens begründete das Erstgericht damit, dass aufgrund der glaubwürdigen Angaben des Sachverständigen davon auszugehen sei, dass für den Einsatz der in einem vorgelegten Leistungsverzeichnis detailliert aufgeschlüsselten Arbeiten der Hilfskräfte der beanspruchte Betrag auszulegen und der Einsatz der Hilfskräfte billiger gekommen sei als eine ausschließliche Bearbeitung durch den Sachverständigen. Die schriftliche Gutachtenserörterung sei zwar aufgrund eines

Missverständnisses des Gutachtensauftrags unvollständig geblieben, für die bereits geleisteten Tätigkeiten stehe dem Sachverständigen aber ein Gebührenanspruch zu. Für die Kosten der Beiziehung der qualifizierten Hilfskräfte zur schriftlichen Gutachtenserörterung gelte im Hinblick auf die glaubwürdigen Äußerungen des Sachverständigen das zum schriftlichen Gutachten Ausgeführte. Soweit die Beklagte die Verhältnismäßigkeit dieser Kosten unter Hinweis auf Gebührennoten anderer Gerichtssachverständiger bezweifle, lege sie keine konkreten Bedenken gegen die tatsächlich geleisteten und im Einzelnen verzeichneten Tätigkeiten dar. Die vom Sachverständigen herangezogenen Stundensätze habe dieser, soweit sie überhaupt bemängelt wurden, ausreichend bescheinigt. Im Übrigen seien gegen die verzeichneten Gebühren keine Einwendungen erhoben worden, sodass der Hinweis genüge, dass die Gebührenanträge schlüssig gewesen seien und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprochen hätten.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der rechtzeitige Rekurs der Beklagten wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, den Beschluss aufzuheben und dem Erstgericht eine neuerliche Gebührenbestimmung unter Berücksichtigung der im Rekurs angeführten kostenmindernden Tatsachen aufzutragen oder selbst die Entscheidung zu fällen und die Gebühren mit insgesamt € 17.109,18 zu bestimmen.

Der Sachverständige tritt in seiner Rekursbeantwortung den Rekursargumenten – mit Ausnahme von € 15,- an Internetkosten – entgegen.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Das Unterlassen einer Äußerung zum Gebührenantrag des Sachverständigen oder ihre Beschränkung auf einzelne Punkte nimmt dem Rekurs einer Partei zwar nicht die Beschwer, führt aber dazu, dass die Überprüfung der Gebührenentscheidung sachlich eingeschränkt wird (*Feil*, GebAG⁷, § 39 Rz 2; OLG Linz 11 R 34/15x).

Soweit sich der Rekurs gegen die vom Erstgericht gemäß § 31 Abs 1 Z 1 GebAG zugesprochenen Kosten für Kopien und USB-Sticks für Gutachten samt Anlagen, gegen die gemäß § 31 Abs 1 Z 3 GebAG zugesprochene Schreibgebühr und gegen die gemäß § 31 Abs 1 Z 5 GebAG zugesprochenen sonstigen Barauslagen wendet, bringt die Rekurswerberin völlig neue Aspekte gegen Positionen der Gebührennote vor, die weder sie noch die dritte Nebenintervenientin in ihren Einwendungen gegen die Gebührennoten erwähnt haben. Die genannten Bestimmungen des GebAG sehen den Ersatz solcher mit der Erfüllung des jeweiligen Gutachtensauftrags notwendigerweise verbundenen variablen Kosten vor. Dass es sich bei den vom Sachverständigen verzeichneten Kosten in Wahrheit um Fixkosten handeln würde, dass die verzeichneten Kosten mit der Gebühr für Mühewaltung abgegolten oder überhöht wären, ist nicht augenscheinlich. Im Übrigen betrifft die Rekursargumentation den disponiblen Tatsachenbereich. Die unterbliebene Erstattung von Einwendungen gegen die

Gebührenpositionen nach § 31 Abs 1 Z 1, 3 und 5 GebAG steht daher einer Überprüfung im Rechtsmittelweg entgegen.

Soweit der Rekurs eine Minderung des Gebührenanspruchs wegen verschuldeter Unvollständigkeit des Gutachtens gemäß § 25 Abs 3 GebAG fordert, wurde eine solche in den Einwendungen gegen die Gebührennote für das schriftliche Gutachten nicht verlangt. Zu dieser Gebührennote äußerte sich die Rekurswerberin überhaupt nicht und von den auf ihrer Seite beigetretenen Nebenintervenientinnen nur die dritte und diese nur zu den Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften. Unter diesen Umständen durfte die Beklagte nicht darauf vertrauen, dass das Gericht die für das schriftliche Gutachten verzeichnete Gebühr mindern würde. Der Sachverständige hat nämlich ein vollständiges schriftliches Gutachten erstattet, das den gerichtlichen Gutachtensauftrag grundsätzlich zu erfüllen schien. Soweit die im Rekurs aufgezeigten Unvollständigkeiten nicht ohnehin bloß inhaltliche und damit für die Gebührenbestimmung unbeachtliche sind oder ohne eingehendes Studium und Lösung mehr oder weniger diffiziler Wertungsfragen nicht erkennbar waren und deshalb in Einwendungen hätten aufgezeigt werden müssen, begründen sie jedenfalls kein zum Verlust des Gebührenanspruchs führendes Verschulden des Sachverständigen. Die behaupteten Mängel des Gutachtens waren auch nicht die einzige Ursache für die begehrte Gutachtenserörterung.

Soweit sich der Rekurs gegen die Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften gemäß § 30 Z 1 GebAG wendet, lagen zwar Einwendungen der dritten Nebenintervenientin gegen die Gebührennote für das schriftliche Gutachten vor, diese beschränkten sich aber darauf, dass die verzeichneten Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht nachvollziehbar seien. Nachdem der Sachverständige dazu eingehend Stellung bezogen, auf seine Erläuterungen zur Gebührennote und die dieser angeschlossenen Beilagen, darunter die Leistungsverzeichnisse nach Mitarbeitern, sowie auf Lehre und Rechtsprechung hingewiesen hatte, wurden keine Einwände mehr erhoben. Die Einwendungen der Rekurswerberin selbst betrafen nur das Ergänzungsgutachten und nur die Notwendigkeit der Beiziehung der Hilfskräfte, die Nachvollziehbarkeit der verrechneten Stunden, das Verhältnis zwischen Ergänzungsgutachten und Gebührennote sowie das Verhältnis zwischen den Gebühren des Sachverständigen und den Gebühren anderer Sachverständiger.

Im Rekursverfahren sind daher nur die Fragen einer Minderung des Gebührenanspruchs für die Gutachtenserörterung wegen verschuldeter Unvollständigkeit gemäß § 25 Abs 3 GebAG und der Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften für die Erstattung der Gutachtenserörterung gemäß § 30 Z 1 GebAG zu prüfen.

Die Forderung nach Minderung des Gebührenanspruchs für die schriftliche Gutachtenserörterung um mindestens ein Viertel begründet die Rekurswerberin damit, dass der

Sachverständige auf zahlreiche Fragen nicht eingegangen, einige Fragen unter Hinweis auf mangelnde Kompetenz nicht beantwortet und sich zum Privatgutachten von A. nicht geäußert habe.

Gemäß § 25 Abs 3 GebAG hat der Sachverständige keinen, sonst nur einen Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechende Gebühr, wenn die Tätigkeit des Sachverständigen aus seinem Verschulden unvollendet geblieben ist. Hat der Sachverständige aus seinem Verschulden sein Gutachten so mangelhaft abgefasst, dass es nur deshalb einer Erörterung bedarf, so ist die Gebühr für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen zu mindern.

§ 25 Abs 3 GebAG stellt nicht auf eine inhaltliche Unvollständigkeit ab, sondern auf eine verfahrensrechtliche Unvollendetheit der Sachverständigentätigkeit (OLG Linz 1 R 112/15v; 1 R 128/13z; 3 R 200/08i). Ob das Gutachten für die im Verfahren relevanten Fragen eine ausreichende Grundlage darstellt, kann im Gebührenbestimmungsverfahren nicht entschieden werden (2 R 21/12i). Auch Schlüssigkeit, Beweiskraft und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens sind im Gebührenbemessungsverfahren nicht zu beurteilen (RIS-Justiz RS0059129 [16]). Der Sachverständige hat daher selbst dann Anspruch auf Gebühren, wenn ihm ein Fehler unterlaufen sein sollte. Nur dann, wenn ein Gutachten völlig unbrauchbar in dem Sinn ist, dass eine Erfüllung des Gutachtensauftrags gar nicht zu erkennen ist, dürfen die Gebühren nicht zugesprochen werden (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 25 GebAG Anm 10 und E 101 ff; *Krammer in Fasching/Konecny*² Anh § 365 ZPO Rz 103). Für eine Gebührenkürzung wegen Erörterungsbedürftigkeit müssen die Mängel des Gutachtens einzige Ursache für die Gutachtenserörterung sein (OLG Linz 1 R 112/15v; 1 R 126/13z; 2 R 21/12i).

Von einer verfahrensrechtlich unvollendeten Tätigkeit des Sachverständigen, die auf sein Verschulden zurückzuführen wäre, ist das Erstgericht zu Recht nicht ausgegangen, ebenso zutreffend nicht davon, dass eine Erfüllung des Auftrags des Erstgerichts nicht zu erkennen oder die schriftliche Gutachtenserörterung unbrauchbar wäre. Der Sachverständige hat eine umfangreiche detaillierte Gutachtenserörterung vorgenommen und darin zu den wesentlichen Fragen Stellung genommen. Mag es dabei auch zu Missverständnissen gekommen sein, der Sachverständige in einigen Punkten darauf verwiesen haben, dass er zur Beantwortung der Frage oder Nachrechnung des Privatgutachtens von A. keinen Gerichtsauftrag gehabt habe, einen finanzmathematischen Auftrag mangels Kompetenz abgelehnt haben bzw eine Frage als eine solche der vom Gericht vorzunehmenden Beweiswürdigung qualifiziert haben, so liegt angesichts der schwierigen Materie und Komplexität der Fragen doch weder eine zur Gebührenanspruchsminderung führende verschuldete Unvollständigkeit vor noch trifft es zu, dass der Sachverständige den Auftrag mangels Kompetenz ablehnen oder jeweils beim Erstgericht hätte nachfragen müssen. Unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles war es, insbesondere auch im Hinblick auf den Verfahrenfortgang und

die Kosten, gut vertretbar, dem Erstgericht die schriftliche Gutachtenserörterung in nur drei Monaten vorzulegen und allfällige Klarstellungen oder Aufträge des Erstgerichts abzuwarten. In der Honorierung der erbrachten Leistungen ohne Minderung der Gebühren für die schriftliche Gutachtenserörterung ist daher kein korrekturbedürftiger Rechtsirrtum zu erblicken.

Zu den Kosten für Hilfskräfte nach § 30 Z 1 GebAG vertritt die Rekurswerberin die Ansicht, dass das Erstgericht die für die schriftliche Gutachtenserörterung verzeichneten Kosten für Hilfskräfte nicht hätte zusprechen dürfen, weil diese nicht unumgänglich notwendig gewesen und mit der Gebühr für Mühewaltung abgedeckt seien. Gegen die Erforderlichkeit der Gebühr für Hilfskräfte spreche, dass die Sachverständigen Dr. B. und Dr. C., die sich in Parallelverfahren mit der Plausibilität desselben Anlagemodells auseinandergesetzt hatten, wesentlich geringere Gebühren und keine Kosten für Hilfskräfte verrechnet hätten. Der Sachverständige habe es unterlassen, eine Aufstellung der von den Hilfskräften erbrachten Leistungen samt Leistungsbeschreibung und Dauer vorzulegen, sodass nicht nachvollziehbar sei, welche Hilfskräfte beigezogen worden sind und was diese in welchem zeitlichen Umfang geleistet haben. Soweit eine gesonderte Gebühr für die qualifizierten Mitarbeiter zuzusprechen sei, seien diese zumindest auf maximal € 3.001,05 zu verringern. Die Höhe der für die Hilfskräfte verzeichneten Stundensätze sei um die Hälfte zu reduzieren, weil, wie das OLG Wien zu 14 R 113/15p (= SV 2016/1, 30) entschieden habe, die N.-GmbH in den von ihr kalkulierten Stundensätzen auch zugunsten des Sachverständigen als zu 25 % beteiligten Gesellschafter Gewinn- und Risikozuschläge sowie Fixkosten verrechne, sodass von einem Umgehungsgeschäft auszugehen sei, auf das die Prinzipien des § 30 GebAG direkt anzuwenden seien. Danach seien bloß die Bruttogehälter und die Lohnnebenkosten der vom Sachverständigen von seiner GmbH beigezogenen Hilfskräfte ersatzfähig. Da im Gebührenbestimmungsverfahren allerdings keine konkreten betriebswirtschaftlichen Kostenberechnungen vorzunehmen seien, sei der kalkulatorische Anteil der Bruttogehälter und Lohnnebenkosten an den von der GmbH in Rechnung gestellten Stundensätzen nach § 273 ZPO mit 50 % der vom Sachverständigen verzeichneten Stundensätze für Hilfskräfte anzunehmen.

Nach § 30 Z 1 GebAG sind dem Sachverständigen die Kosten für Hilfskräfte so weit zu ersetzen, als deren Beziehung nach Art und Umfang seiner Tätigkeit unumgänglich notwendig ist. In jüngerer Zeit hat sich die Ansicht durchgesetzt, dass die unumgängliche Notwendigkeit teleologisch einzuschränken ist, wenn die Verwendung von Hilfskräften keine höheren Kosten verursacht, als sie ohne deren Beziehung betragen hätten (*Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige und ihre Gutachten, 153; SV 2015/2, 98; OLG Linz 4 R 16/16z).

Von diesen Grundsätzen ausgehend hat der Sachverständige, worauf schon das Erstgericht zutreffend verwiesen hat, die Notwendigkeit der Beziehung qualifizierter Hilfs-

kräfte ausreichend dargetan. Der Stundensatz der Hilfskräfte ist deutlich niedriger als jener des Sachverständigen und es ist nicht ersichtlich, dass dieser Vorteil dadurch zunichtegemacht würde, dass der Sachverständige für die von seinen Hilfskräften erbrachten Leistungen wesentlich weniger Zeit benötigt hätte. Dass die Kosten der Hilfskräfte mit der Gebühr für Mühewaltung, für die der Sachverständige 10 Stunden angesetzt hat, abgedeckt wären, kann nicht angenommen werden. Ob andere Sachverständige Gutachten ohne Beiziehung von Hilfskräften erstellt und geringere Gebühren verzeichnet haben, ist nicht entscheidungswesentlich. Der Sachverständige hat die Art der Verrechnung der Hilfskräfte erläutert, die Qualifikation und Tätigkeiten der beigezogenen Hilfskräfte beschrieben und einen Ausschnitt aus dem Leistungsverzeichnis – gegliedert nach Mitarbeitern, Leistung, Datum, Stundenanzahl und -satz – vorgelegt. Unter Berücksichtigung der bereits zum schriftlichen Gutachten erfolgten Erläuterungen des Sachverständigen, der umfangreichen Fragenkataloge, der Schwierigkeit der Fragen, deren Beantwortung und der möglichen Unterstützung des gerichtlich bestellten Sachverständigen bei der stoffsammelnden und -ordnenden, konzeptiven und ausarbeitenden Tätigkeit auch durch Juristen und Betriebswirte bestehen gegen die vom Erstgericht als bescheinigt angenommenen Leistungen der Hilfskräfte, die den Zuspruch der verzeichneten Kosten gemäß § 30 Z 1 GebAG rechtfertigen, keine Bedenken.

Soweit die Rekurswerberin die Höhe der Gebührenbestimmung mit den der Entscheidung des OLG Wien zu 14 R 113/15p (= SV2016/1, 30) entnommenen Argumenten bekämpft, bringt sie völlig neue Aspekte gegen die Kosten der Hilfskräfte vor, die weder sie noch die dritte Nebenintervenientin in ihren Einwendungen erwähnt haben. Abgesehen davon wird die von ihr zitierte Rechtsprechung, teils vehement, mit beachtlichen Argumenten abgelehnt.

So führt etwa em. o. Univ.-Prof. Mag. Dr. *Dieter Mandl*, Auswege aus dem dornigen Weg der Gebührenbestimmung nach den Vorschriften des GebAG, SV 2016/2, 66 ff, zusammengefasst aus, die Interpretation des § 30 Z 1 GebAG durch das OLG Wien sei betriebswirtschaftlich völlig irrig. Die Bestimmungen müssten von den zuständigen Entscheidungsträgern im Sinne des dahinterstehenden wirtschaftlichen Geistes gelesen und mit betriebswirtschaftlichem Sachverstand praxisbezogen, das heißt marktorientiert, der wirtschaftlichen Realität angepasst, angewandt werden und dem Sachverständigen für die notwendigerweise beigezogenen Hilfskräfte die verursachten, das heißt die tatsächlich angefallenen Kosten zur Gänze, zuerkannt werden.

Prof. Dr. *Nicolas Raschauer*, § 30 Z 1 GebAG und der Gleichheitssatz, SV 2016/2, 74 ff, vertritt die Ansicht, dass die in der Rechtsprechung vertretene Auffassung, dass Kosten für Hilfskräfte, die in einer Gesellschaft angestellt sind, deren Gesellschafter der Sachverständige ist, nur im Gehaltsaufwand – Gehalts- und Gehaltsnebenkosten – zu ersetzen seien, verfassungsrechtlich bedenklich sei, weder im Gesetzeswortlaut noch in den Materialien Deckung

finde und dem historischen Gesetzgeber nicht als gewollt unterstellt werden könne. Sie stünde zu dem Stand der betriebswirtschaftlichen Wissenschaft und zu jeglichem unternehmerischem Handeln in diametralem Widerspruch.

Dr. *Harald Krammer*, Anmerkungen zu den Beiträgen von Univ.-Prof. Dr. Dieter Mandl und Prof. Dr. Nicolas Raschauer, SV 2016/2, 79 f, erachtet eine Honorierung Hilfskräfte nach dem reinen Aufwand ohne Gewinnspanne, ohne Risikozuschlag und ohne Unternehmenskosten für unausgewogen und die Argumentation mit dem Umgehungsgeschäft bei Beauftragung eines Unternehmens, an dem der Sachverständige beteiligt ist, nicht aufrechterhaltbar.

Vis.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. *Matthias Rant*, Warnung an alle Sachverständigen, die Hilfskräfte einsetzen, SV 2016/2, 80, führt aus, ein Ausweg aus diesem Dilemma könne nur in einer zeitgemäßen Interpretation des Gesetzes liegen, die sich auf den Grundsatz besinnt, dass Sachverständigen durch die Erfüllung von behördlichen Aufträgen kein Nachteil gegenüber ihrer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit erwachsen darf.

Im vorliegenden Verfahren besteht jedenfalls kein Grund, die vom Erstgericht für die Hilfskräfte zugesprochenen Kosten um die Hälfte zu kürzen.

Dem Rekurs war daher ein Erfolg zu versagen.

Gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG findet ein Kostenersatz nicht statt.

Gemäß § 528 Abs 2 Z 5 ZPO ist der Revisionsrekurs im Verfahren über die Gebühren des Sachverständigen jedenfalls unzulässig.

Anmerkung:

1. *Ein Lichtblick in der sonst wenig befriedigenden Interpretation des § 30 GebAG durch die Rechtsmittelgerichte. Die Beiträge von Mandl (Auswege aus dem dornigen Weg der Gebührenbestimmung nach dem GebAG, SV 2016/2, 66), N. Raschauer (§ 30 Z 1 GebAG und der Gleichheitssatz, SV 2016/2, 74), Rant (Warnung an Sachverständige, die Hilfskräfte einzusetzen, SV 2016/2, 80) und Schmidt (Ersatz von Hilfskraftkosten – Lösungsansätze, SV 2016/2, 81), sowie mein Beitrag (Krammer, Anmerkungen zu den Beiträgen von Univ.-Prof. Dr. Dieter Mandl und Prof. Dr. Nicolas Raschauer, SV 2016/2, 79) haben erfreulich schnell zu einem Überdenken der festgefahren erscheinenden Judikatur, vor allem der des OLG Wien, durch das OLG Linz geführt.*

2. *Dennoch bleibe ich bei meiner Schlussfolgerung, dass im Hinblick auf den Wortlaut des § 30 GebAG eine Gesetzesänderung dieser Bestimmung die bessere, wenn auch schwerer zu erreichende Lösung der Probleme der Hilfskraftthonorierung wäre (Punkt 5. meiner Anmerkungen zu den Beiträgen von Prof. Mandl und Prof. N. Raschauer, SV 2016/2, 79 f).*

Harald Krammer